

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Mitte für die Teilfläche der Vaalser Straße werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. Christian-Quix-Straße

Klarstellende Widmung der Erschließungsanlage abgehend von der Erzbergerallee (Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Flurstücke 3209 tlw. und 3269 tlw.)

Der Gemeingebrauch an der ca. 134 m langen Zuwegung zu den Hs.Nrn. 2 bis 17 und dem ca. 38 m langen Stichweg beginnend zwischen den Hs. Nrn. 11 und 12 zur Straße „Im Grüntal“ führend wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Der ca. 9 m lange Verbindungsweg im Bereich der Hs. Nr. 18 zur Erzbergerallee wird auf die Benutzung durch Fußgänger beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2. Krefelder Straße

ca. 150 m langes Teilstück eines Stichweges im Bereich des neuen Tivolis anschließend an den bereits gewidmeten Teil zur Emmastraße führend (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstücke 2132 tlw., 2161 tlw., 2131 tlw. und 2229 tlw.)

Der Gemeingebrauch an dem ca. 71 m langen Verbindungsweg zur Emmastraße wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3. Prinzenhofstraße

Klarstellende Widmung im Bereich des neugestalteten Platzes und der neuen Führung der Prinzenhofstraße (Gemarkung Aachen, Flur 83, Flurstück 2413 tlw. und 1286)

Der Gemeingebrauch der Platzfläche zwischen dem St. Leonhard Gymnasium, der Jesuitenstraße und der verlegten Prinzenhofstraße wird auf die Benutzung durch Fußgänger beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4. Professor-Wieler-Straße

Erschließungsanlage abgehend von der Liebigstraße (Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 4129 und 4216 tlw.)

Der Gemeingebrauch an dem ca. 92 m langen Verbindungsweg zur Feldstraße wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

5. Vaalser Straße

Teilfläche im Bereich des Bahnhofes „Aachen-Schanz“ vor Hs. Nr. 17 (Gemarkung Aachen, Flur 81, Flurstück 1324)

Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

6. Im Vennbahnbogen

Erschließungsanlage abgehend von der Münsterstraße (Gemarkung Brand, Flur 24, Flurstück 754, 688 tlw., 765, 714 tlw. und 766)

Der Gemeingebrauch an dem ca. 85 m langen, nordwestlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 902 gelegenen Teil des sog. „Laubenganges“ zwischen der Münsterstraße und dem Vennbahnweg und an dem hiervon südöstlich abgehenden, ca. 30 m langen, entlang des Spielplatzes führenden Verbindungsweges sowie an dem ca. 8 m langen, südöstlich gelegenen Verbindungsweg zum Vennbahnweg wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

7. Krefelder Straße

Abknickende Teilfläche beginnend ab dem unter Nr. 2 genannten Stichweg zur Emmastraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 4, Flurstück 1528 tlw. und 1565 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die o.g. Straßen werden bis auf die Teilfläche der Vaalser Straße in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt. Die Teilfläche der Vaalser Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 1 (Hauptverkehrsstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2014 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierstor, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter www.vg-aachen.nrw.de.

Aachen, den 21.11.2013

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

AZ/AN Nr. _____ vom 23.11.2013